



Brüssel, den 2. Juli 2015
(OR. en)

16083/13
EXT 1

VISA 234
MA 14

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments 16083/13 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 25. November 2013

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über Erleichterungen bei der Visaerteilung für Kurzaufenthalte

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. November 2013 (02.12)
(OR. en)**

**16083/13
EXT 1 (2.7.2015)**

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

**VISA 234
MA 14**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über Erleichterungen bei der Visaerteilung für Kurzaufenthalte

Die Delegationen erhalten als Anlage den im Betreff genannten Entwurf eines Beschlusses des Rates.

Entwurf

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über Erleichterungen bei der Visaerteilung für Kurzaufenthalte

Der Rat

- ermächtigt die Kommission, Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über Erleichterungen bei der Visaerteilung für Kurzaufenthalte aufzunehmen;
- **beschließt, dass die Kommission diese Verhandlungen im Namen der Europäischen Union in enger Abstimmung mit den zuständigen Gremien des Rates führt;**
- **bestimmt, dass die Verhandlungen im Einklang mit den nachstehenden Verhandlungsrichtlinien geführt werden.**

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

Die Kommission strebt im Laufe der Verhandlungen die nachstehend ausgeführten Einzelziele an.

1. GEGENSTAND UND ZWECK DES ABKOMMENS

Zweck des Abkommens ist die Festlegung klarer, unmissverständlicher und verbindlicher Rechte und Pflichten, die notwendig sind, um die Erteilung von Visa für Kurzaufenthalte marokkanischer Bürger in der Europäischen Union zu vereinfachen. Das Abkommen sollte aber auch den Fall regeln, dass Marokko die Visumpflicht für EU-Bürger wieder einführt, und für diesen Fall vorsehen, dass dann die im Abkommen für marokkanische Bürger vorgesehenen Erleichterungen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit automatisch auch für EU-Bürger gelten.

AB HIER BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 9) NICHT FREIGEGEBEN
